

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 23

Pfarrkirchen, 06.11.2025

Inhalt

Seite

Verordnung des Landkreises Rottal-Inn zur Übertragung von Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auf die Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach vom 13.10.2025

179-180

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Sanierung, Umbau und Erweiterung eines Feuerwehrhauses GKL3 - Tektur zu diversen Änderungen der Bauausführung zu BV.-Nr. G-116-2023, durch den Markt Bad Birnbach, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Dagmar Feicht, Neuer Marktplatz 1, 84364 Bad Birnbach, auf den Grundstücken Fl. Nr. 52/3 und Fl. Nr. 52/5, Gemarkung Bad Birnbach

180-181

**Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut;
Neufassung des Kapitels B VI Energie (Vorranggebiete für Windenergieanlagen);
Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft**

181-182

**Vereinbarung über die große Übertragung der Aufgaben des Standesamts gem.
Art. 2 AGPStG**

183-186

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal für das Wirtschaftsjahr 2025

186-187

**Verordnung des Landkreises Rottal-Inn
zur Übertragung von Aufgaben des
allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs
auf die Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach
vom 13.10.2025**

Der Landkreis Rottal-Inn erlässt gem. Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern – BayÖPNVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-B) auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach folgende Verordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung bezieht sich ausschließlich auf die Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit sie den Badebus (Linie 7522) betreffen. Die betroffenen Verkehrsbeziehungen sind im Wesentlichen auf das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach beschränkt.

§ 2 Aufgabenübertragung

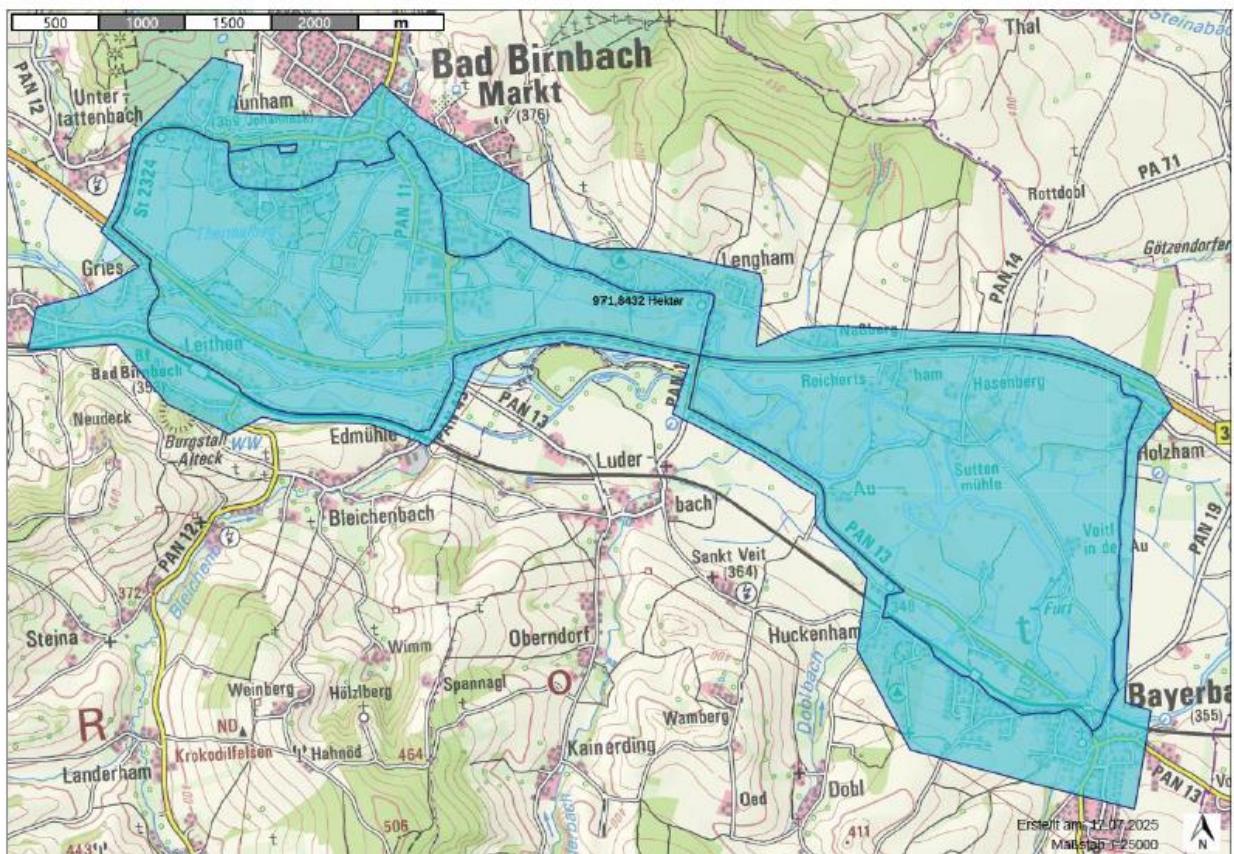
Der Landkreis Rottal-Inn überträgt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs für den Badebus (Linie 7522). Räumlich ist die übertragene Aufgabe begrenzt auf das sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergebende von der Linie 7522 erschlossene Gebiet. Die Aufgabenträgerschaft für ein- und ausbrechende Verkehre verbleibt beim Landkreis Rottal-Inn.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Pfarrkirchen, 13.10.2025

Michael Fahmüller
Landrat



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Sanierung, Umbau und Erweiterung eines Feuerwehrhauses GKL3 - Tektur zu diversen Änderungen der Bauausführung zu BV.-Nr. G-116-2023, durch den Markt Bad Birnbach, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Dagmar Feicht, Neuer Marktplatz 1, 84364 Bad Birnbach, auf den Grundstücken Fl. Nr. 52/3 und Fl. Nr. 52/5, Gemarkung Bad Birnbach

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen G-1095-2025 den Bauantrag des Marktes Bad Birnbach, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Dagmar Feicht, zur Sanierung, Umbau und Erweiterung eines Feuerwehrhauses GKL3 - Tektur zu diversen Änderungen der Bauausführung zu BV.-Nr. G-116-2023, in 84364 Bad Birnbach, Hans-Moser-Straße 5, mit Bescheid vom 03.11.2025 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 03.11.2025 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 339 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die unten aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 03.11.2025
gez.

Kubitschek
Regierungsdirektor

Landes- und Regionalplanung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut,

**Neufassung des Kapitels B VI Energie (Vorranggebiete für Windenergieanlagen);
Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2025 die Einleitung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut Neufassung des Kapitels B VI Energie und Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Feststellung zu den Umweltauswirkungen liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLpIG im Landratsamt Rottal-Inn zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Rottal-Inn
Gebäude 3, 2. Stock, Zimmer 321
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Auslegungszeit:

10. November 2025 bis 19. Dezember 2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr)

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt und können unter folgenden Adressen heruntergeladen werden:

- auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands Landshut: [Aktuelle Fortschreibungen - Regionaler Planungsverband Landshut](#)
- auf der Homepage der Regierung von Niederbayern: [Regionalplanung - Regierung von Niederbayern](#)
- auf der Homepage des Landkreises Rottal-Inn: [Landkreis Rottal-Inn](#)

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 19.12.2025 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Fortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Geschäftsstelle, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, E-Mail: region@landshut.org zu äußern. **Stellungnahmen können nach Art. 16 Abs. Satz 3 BayLpIG nur zu den Änderungen abgegeben werden.**

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Landshut verarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Auslegungsfrist alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLpIG durch die Beteiligung nicht begründet.

Landshut, den 24. Oktober 2025
Regionaler Planungsverband Landshut

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Vereinbarung über die große Übertragung der Aufgaben des Standesamts gem. Art. 2 Abs. 2 AGPStG

Zwischen

der Gemeinde Schönau, Bachhamer Straße 22, 84337 Schönau
vertreten durch den 1. Bürgermeister Robert Putz

und

der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg, Sommerstr. 15, 84326 Falkenberg
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Anna Nagl

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1.) Übertragung der Aufgaben des Standesamts

- (1) Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) überträgt die Gemeinde Schönau die Zuständigkeit für sämtliche Aufgaben des Standesamts mit Wirkung vom 01.01.2026 auf die Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg (sogenannte „große Übertragung“). Die Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg nimmt diese Übertragung an und erfüllt ab diesem Zeitpunkt sämtliche Standesamtaufgaben auch für das Gebiet der Gemeinde Schönau. Der Standesamtsbezirk Falkenberg erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auch auf das Gebiet der Gemeinde Schönau. Der Name des Standesamtes lautet: „Standesamt Falkenberg“. Der Sitz des Standesamtes ist in Falkenberg.
- (2) Die Gemeinde Schönau hebt die Bestellung der bisher von ihr bestellten Standesbeamten mit Ablauf des 31.12.2025 auf. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis der von der Gemeinde Schönau zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen. Künftige Änderungen oder Aufhebungen dieser Bestellung sowie Neubestellungen hierfür bleiben in der Entscheidungsbefugnis der Gemeinde Schönau. Sie sind der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg anzuzeigen.
- (3) Der Gemeinderat Schönau sowie die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg haben diese Übertragung jeweils mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen.

2.) Übergabeverhandlung

- (1) Das Standesamt Schönau übergibt sämtlichen Unterlagen an das Standesamt Falkenberg. Die Unterlagen werden damit Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg. Für die Übergabe ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Die bisherigen Standesamtssiegel werden von der Gemeinde Schönau vernichtet.
- (2) Die Vertragsparteien stellen klar, dass Personenstandsbücher und Sammelakten, die bereits Archivgut geworden sind, bei der Gemeinde Schönau verbleiben. Künftig zur Aussonderung anstehendes Archivgut wird dem Archiv der Gemeinde Schönau angeboten werden.

3.) Kostenregelung

- (1) Das entstehende Gebührenaufkommen steht in vollem Umfang der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg zu.
- (2) Ab dem Kalenderjahr 2026 entrichtet die Gemeinde Schönau an die Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg jährlich 4,00 € pro Einwohner für die Verwaltungs- und Personalkosten. Dieser Kostenersatz erhöht sich jedes Jahr um den Prozentsatz der Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst nach dem TVöD in seiner jeweils gültigen Fassung.
Die dem Bereich Standesamt direkt zuordenbaren EDV-Kosten (Autista, Ortsbuch, ELBiB) werden in voller Höhe nach der Einwohnerzahl aufgeteilt.
Für die jeweilige Einwohnerzahl ist die Zählung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zum 30.06. des Vorjahres maßgeblich.
- (3) Der Betrag gemäß Abs. 2 ist jeweils zum 01.07. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr in einer Summe zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2026. Mit den Zahlungen sind sämtliche Investitions-, Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten.
- (4) Jede Vertragspartei kann eine Anpassung dieser Kostenregelung verlangen, wenn sich die heute bekannten Voraussetzungen erheblich verändern. Dies gilt insbesondere, wenn im Gebiet einer der Vertragsparteien eine personenstandsrelevante Einrichtung (z.B. Altenheim, Klinik) errichtet, geschlossen oder wesentlich verändert wird oder sich fachliche sowie organisatorische Anforderungen im Personenstandsrecht ändern.
- (5) Aufwendungen für den Rahmen der standesamtlichen Trauungen in der Gemeinde Schönau durch die bestellten Bürgermeister verbleiben bei der Gemeinde Schönau.

4.) Besondere Vereinbarungen

- (1) Der Transport der Unterlagen vom Standesamt Falkenberg zum Trauungsort in Schönau erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde Schönau.
- (2) Bei Verhinderung der Standesbeamten der Gemeinde Schönau erfolgt die Trauung grundsätzlich in Falkenberg.
- (3) Die Standesamtsbücher und Sammelakten, die nach Ablauf der Fristen Archivgut sind (Geburtenbücher 110 Jahre, Ehebücher 80 Jahre und Sterbebücher 30 Jahre) verbleiben bei der Gemeinde Schönau. Anfragen und Auskünfte aus diesen Personenstandseinträgen sind ausschließlich Aufgabe der Gemeinde Schönau.

5.) Geltungsdauer, Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung ist unbefristet.
- (2) Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Standesamtaufgaben jederzeit einvernehmlich mit Beschlüssen einer Mehrheit von je zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Schönau und der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg aufgehoben werden. Gegen den Willen einer Vertragspartei kann die Übertragung durch das Landratsamt Rottal-Inn aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

6.) Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn entsprechen oder möglichst nahekommen. Dies gilt auch für Vertragslücken, die durch einvernehmliche Auslegung oder Analogie geschlossen werden können.
- (3) Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien im Sinne gut nachbarschaftlicher Zusammenarbeit einvernehmlich regeln. Jede Vertragspartei kann hierzu das Landratsamt Rottal-Inn einschalten.
- (4) Durch Art. 10 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes wurde das Staatsministerium des Inneren ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung und der Aufhebung der Übertragung, sowie zu der damit verbundenen Regelung der Kostentragung zu erlassen. Sollte die künftige Rechtsverordnung in wesentlichen Teilen dieser Zweckvereinbarung widersprechen, verpflichten sich die Vertragsparteien die Zweckvereinbarung entsprechend anzupassen.
- (5) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch das Landratsamt Rottal-Inn (Art. 2 Abs. 5 AGPStG) sowie der amtlichen Bekanntmachung durch beide Vertragsparteien. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Für die Gemeinde Schönau

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 237-08/2025 vom 11.09.2025

Schönau, den 07.10.2025

Putz
Erster Bürgermeister
Gemeinde Schönau

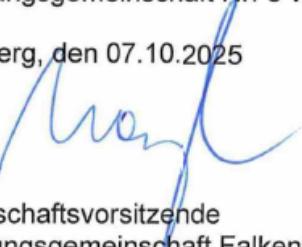


Für die Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg

Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Nr. 8 vom 30.09.2025

Falkenberg, den 07.10.2025

Nagl
Gemeinschaftsvorsitzende
Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg



Pfarrkirchen, den 27. Okt. 2025

Der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Schönau an das Standesamt Falkenberg mittels obiger Zweckvereinbarung wird zugestimmt.


Landratsamt Rottal-Inn
Standesamtsaufsicht
Gschneidner
Standesamtsaufsicht
Landratsamt Rottal-Inn

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal
für das Wirtschaftsjahr
2025**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 10 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Rottal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	<u>3.243.520 €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>2.877.872 €</u>

und im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	
	<u>2.382.571 €</u>	
	und Ausgaben mit	<u>2.382.571 €</u>

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf festgesetzt.

250.000 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Pfarrkirchen, den 30.09.2025

gez.
Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender

II. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal hat in ihrer Sitzung am 27.07.2025 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 erlassen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Rottal-Inn vom 21.08.2025, Az. 21-941-1).

III. Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG i. V. m. § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 21.12.2016 (zuletzt geändert mit Satzungsänderung vom 15.12.2022) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht. Einsicht kann während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal, Stadtplatz 29 in 84347 Pfarrkirchen genommen werden.

Pfarrkirchen, 30.09.2025

gez.
Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender